

Patente, der EU-Wettbewerb und *andere Wettbewerbe* für Nachwuchswissenschaftler/innen

Die meisten Menschen wissen, dass alles, was sie schreiben - ein Musikstück, ein Gedicht, ein Text für einen Artikel oder ein Buch – urheberrechtlich geschützt ist. Dieser Schutz tritt mehr oder weniger automatisch ab dem Zeitpunkt, zu dem das Werk entstanden ist, ein. Der Schutz von Ideen und Lösungen technischer Art (wie die überwiegende Zahl der Projekte, die bei Wettbewerben für Nachwuchswissenschaftler/innen vorgestellt werden) unterliegt jedoch dem Patentrecht bzw. Gebrauchsmusterrecht, das sich erheblich vom Urheberrecht unterscheidet und wesentlich komplexer als dieses ist. Nur wenige Teilnehmer/innen von Wettbewerben für Nachwuchswissenschaftler/innen scheinen sich viele Gedanken über das kommerzielle Potential ihres Projektes zu machen. Zu sehr sind sie mit wissenschaftlichen und technischen Details beschäftigt. Dieses Versäumnis könnte sich jedoch als folgenschwerer Fehler erweisen, da Patente nicht nachträglich angemeldet werden können.

Diese Information soll nur ganz allgemeine Ratschläge geben und Nachwuchswissenschaftler/innen dazu anregen, über das Thema Patentschutz bzw. Gebrauchsmusterschutz nachzudenken, bevor Rechte ungewollt nicht in Anspruch genommen werden. Sie kann eine fachkundige Beratung durch einen Patentanwalt oder Fachorganisationen wie Erfinderverbände und nationale Patentämter nicht ersetzen.

Teilnehmer/innen von Wettbewerben für Nachwuchswissenschaftler/innen sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre Projekte ihr Eigentum sind. In der Rechtssprache nennt man das: geistiges Eigentum. Das geistige Eigentum kann auf unterschiedliche Art und Weise geschützt werden, zum Beispiel durch Patente bzw. Gebrauchsmuster, durch das Urheberrecht, durch die Eintragung eines Musters oder Warenzeichens. Für den Schutz der Projekte von Nachwuchswissenschaftler/innen kommt wahrscheinlich der Patentierung bzw. der Registrierung die größte Bedeutung zu. Viele Projekte sind von kommerziellem Interesse. Mit dem gesetzlichen Schutz des geistigen Eigentums werden die ausschließlichen Rechte daran gesichert, was letztlich zu finanziellen Gewinner/innen führen kann. Der Erwerb ausschließender Rechte an sich ist noch keine Garantie für den kommerziellen Erfolg. Die Eigentümer/innen müssen die Erfindung vielmehr selbst gewinnbringend verwerten, sie an jemand anderen verkaufen oder eine Nutzungslizenz

für sie erteilen. Rechte an geistigem Eigentum können auch mögliche Investor/innen anziehen und das Ansehen der jeweiligen Person oder Einrichtung steigern.

Im Allgemeinen führt die Teilnahme an Wettbewerben für Nachwuchswissenschaftler/innen dazu, dass Ideen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Rechtlich bedeutet das nicht, dass tatsächlich ein Produkt oder eine Dienstleistung angeboten werden muss. Tatsächlich reicht es, eine Idee vorzuführen oder vorzustellen, wie es in der Regel bei einem Wettbewerb geschieht. Die entsprechenden rechtlichen Auswirkungen können von Land zu Land verschieden sein, so dass diese Frage für jedes einzelne Land sorgfältig zu prüfen ist. Die Teilnehmer/innen sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass ein Projekt, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, bevor es zum Patent angemeldet wurde, nicht mehr patentiert werden kann. In Österreich ist bis 6 Monate nach der Veröffentlichung lediglich mehr ein Antrag auf ein Gebrauchsmuster möglich. Daher ist es überaus wichtig, dass die Teilnehmer/innen vor dem Wettbewerb eine Entscheidung treffen und ihr geistiges Eigentum entweder zum Patent anmelden oder bewusst davon absehen, in dem Wissen, dass sie dadurch ihr geistiges Eigentum für alle freigeben. Bevor diese Entscheidung getroffen und in die Tat umgesetzt wird, darf man nicht in den Fehler verfallen, Einzelheiten des Projekts auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, z.B. durch Pressemitteilungen und ähnliches. Allein die Tatsache, mit jemandem über das Projekt gesprochen zu haben, kann dahingehend ausgelegt werden, dass das Projekt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde - hier ist also Vorsicht geboten!

Nur allzu oft lassen sich Nachwuchswissenschaftler/innen von falschen Vorstellungen über die Höhe der Kosten oder die Komplexität von einer Patentanmeldung abschrecken. Die Kosten müssen im Zusammenhang mit dem möglichen finanziellen Gewinn sowie mit dem gewonnenen Wissen und der Erfahrung gesehen werden, der sich mit dem Patent erzielen lässt. Teilnehmer/innen, die eine Patentanmeldung erwägen, sollten sich daher einen Marktüberblick und ein Bild vom kommerziellen Wert ihrer Erfindung verschaffen. Danach sollten Erkundigungen über die Kosten einer Patentierung auf nationaler und internationaler Ebene eingeholt werden, wobei die Informationsstelle des nationalen Patentamtes die erste Anlaufstelle ist. Im Allgemeinen fallen dreierlei Kosten an: Patentamtskosten, Rechtsvertretungskosten und Übersetzungskosten. Die Patentämter einiger Länder bieten besondere Hilfestellung oder ermäßigte Gebühren für

Teilnehmer/innen von Wettbewerben für Nachwuchswissenschaftler/innen. Es kostet relativ wenig einen provisorischen Schutz zu bekommen und Zeit zu gewinnen, um den potentiellen Markt des Projekts eingehend zu analysieren und die Rentabilität eines Patentes bzw. Gebrauchsmusters einzuschätzen. Obwohl es im Allgemeinen nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird den Teilnehmer/innen von Nachwuchswettbewerben empfohlen, sich an einen Patentanwalt zu wenden. In Österreich besteht für Personen mit geringem oder keinem Einkommen die – einfache und unkomplizierte – Möglichkeit unentgeltlich einen Patentanwalt beigestellt zu bekommen. Patentanwälte sind hochqualifizierte Fachleute mit einem technischen oder wissenschaftlichen Hintergrund. Sie übernehmen einen Großteil der Verantwortung für die Abwicklung der Patentanmeldung, so dass sich die Nachwuchswissenschaftler/innen nicht mit den komplizierten patentrechtlichen Bestimmungen und Verfahren auseinander zu setzen brauchen.

Schließlich sollte neben der Beurteilung des finanziellen Wertes eines Patents auch versucht werden, die Frage zu klären, ob die jeweilige Idee oder eine ähnliche bereits patentiert worden ist. Viele nationale Patentämter und Patentschriften-Auslegestellen bieten hier ihre Unterstützung an. Auch das Internet ermöglicht einfache Recherchen nach einschlägiger Literatur in den Datenbanken nationaler oder regionaler Patentämter. Der esp@cenet-Dienst der Mitglieder der europäischen Patentorganisation und die Online-Patentdatenbanken des Patent- und Warenzeichen-Amtes der Vereinigten Staaten (USPTO) sind dabei gute Ausgangspunkte. Weitere Informationen sind unter den Internetadressen der jeweiligen Patentämter zu finden.

Quelle: Europäisches Patentamt in München und Österreichisches Patentamt in Wien.